

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 345.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Januar 1872, die Abänderung der Bestimmungen der Schleyer und der Lohenstein-Eberdorfer Hebammenordnung in Bezug auf die Zulassung auswärtiger Hebammen betr., vom 9. Januar 1872. (Abgedruckt in Nr. 8 des Amts- und Berechnungs-Blattes.)

Auf Grund höchster Entschlüsselung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird die in §. 11 der Hebammenordnung für das Fürstenthum Schleyz vom 12. Mai 1826 enthaltene Bestimmung, daß wenn sich Jemand einer auswärtigen Hebamme bedient, die im Orte angestellte Hebamme ihre Gebühren fordern kann und die Bestimmung in §. 48 und 50 der Hebammenordnung für das Fürstenthum Lohenstein-Eberdorf vom 5. Juni 1837, daß jede Hebamme in dem ihr angewiesenen Orte allein das Recht hat, Wöchnerinnen beizusuchen, daß es aber jeder Familie frei steht, wenn die Ortshebamme die für die Hülfleistung bei der Entbindung festgesetzte Gebühr erhält, eine obrigkeitlich zugelassene Hebamme eines anderen Ortes zuzuziehen, dergestalt abgeändert,

daß an die Orts-Hebamme im Falle der Zulassung einer anderen Hebamme die Gebühren nur dann zu entrichten sind, wenn Letztere außerhalb des Fürstenthums ihren Wohnort hat und nicht gegenseitige unbeschränkte Zulassung zur Hebammen-Praxis in beiden Orten Statt findet.

Wera, am 9. Januar 1872.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Ermmel.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Februar 1872, betreffend die Abänderung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870.

Die in Nr. 5 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 29. Dezember 1871, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 wird in Gemäßheit Ansgesetzten den 28. Februar 1872.